

6108/AB
Bundesministerium vom 07.06.2021 zu 6174/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.286.317

Wien, 4.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6174/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend CBD-Klassifizierung in Österreich (Folgeanfrage) wie folgt:

Frage 1:

- *1. Plant das Gesundheitsministerium den Erlass aus dem Jahr 2018 wieder aufzuheben, um den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen?*
 - a. *Falls ja: Für wann ist dies vorgesehen?*
 - b. *Falls nein: Mit welcher Begründung wird der gesetzeswidrige Zustand, der durch diesen Erlass besteht, weiter aufrecht erhalten – besonders unter Rücksichtnahme der Neuklassifizierung der EU in der CosIng-Datenbank?*

In einem aktuellen Urteil hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, CBD, anders als Tetrahydrocannabinol (gemeinhin als THC bezeichnet), offenbar keine psychotropen Wirkungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

Die Ausführungen im Erlass zum Einsatz von Cannabinoiden in Lebensmitteln bleiben davon unberührt und sind somit vollinhaltlich aufrecht. Die Unzulässigkeit des

Inverkehrbringens von CBD haltigen Lebensmitteln leitet sich direkt aus der Novel Food Verordnung ab. Die Novel Food Verordnung sieht vor, dass neuartige Lebensmittel erst dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden neuartige Lebensmittel einer Sicherheitsbewertung unterzogen. Es handelt sich um keine nationale Maßnahme.

Wie bereits kommuniziert, setzt sich mein Ressort dafür ein, dass die Zulassungsanträge von CBD-haltigen Lebensmitteln auf EU-Ebene zügig bearbeitet werden.

Zu Frage 2:

- *Plant das Ministerium abseits der Beschäftigung mit oben angeführten Erlass eine neue rechtliche Einstufung von Cannabidiol in Anwendungsgebieten von Medizin, Kosmetik oder Ernährung?*

Betreffend die Verwendung von CBD in kosmetischen Mitteln ist mein Ressort in Kontakt mit der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission wurde bekanntlich um Mitteilung ersucht, welche Auswirkungen das EuGH-Urteil auf die Richtlinie über kosmetische Mittel, die ebenfalls Bezug zum UN-Einheitsübereinkommen über Suchtmittel nimmt, hat, insbesondere ob sich an der Einstufung als Suchtmittel im Bereich der kosmetischen Mittel etwas ändert. Die Diskussionen dazu innerhalb der Europäischen Kommission sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

